

BESCHLUSS

Nr. 9

durch die Partner des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)

zur Überprüfung der auf Grundlage des § 50 EKV gefassten Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft Ärzte/Ersatzkassen gemäß Protokollnotiz zu § 63 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) - Aufnahme einer Anmerkung im Abschnitt 32.3.5

mit Wirkung zum 1. Oktober 2015

Die Partner des Bundesmantelvertrages beschließen:

1. Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32427 im Abschnitt 32.3.5 EBM

Die Erbringung und/oder Auftragserteilung zur Durchführung von Laborleistungen nach der Gebührenordnungsposition 32427 setzt grundsätzlich das Vorliegen der Ergebnisse vorangegangener Haut- und/oder Provokationstests voraus, ausgenommen bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

Gültig ab 1. Oktober 2015